

LNG-Netzanschlussvertrag

zwischen

[Name des Anschlusskunden], [Ort]

- im Folgenden „Anschlusskunde“ genannt -

und

der Thyssengas GmbH

Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund

- im Folgenden „Netzbetreiber“ genannt -

Präambel

Das vom Netzbetreiber betriebene Gastransportnetz ist am Netzanschlusspunkt mit der Einspeisestelle der LNG-Anlage des Anschlusskunden verbunden. Der Netzanschlusspunkt ist identisch mit dem Einspeisepunkt, an dem der Netzbetreiber Gasmengen von seinem Transportkunden übernimmt. Sofern der Netzanschlussvertrag zwei oder mehrere Netzanschlusspunkte umfasst, gelten die Regelungen dieses Vertrages für alle erfassten Netzanschlusspunkte.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Der Vertrag bildet die Grundlage für die technische Übernahme der Gasmengen am Netzanschlusspunkt durch den Netzbetreiber und regelt Rechte und Pflichten der Vertragspartner in Bezug auf die technischen Anlagen am Netzanschlusspunkt. Voraussetzung für die zulässige Einspeisung von Gas ist die Einbringung des Einspeisepunktes in einen Bilanzkreis.
2. Die Vertragspartner werden bei Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten, die für den Netzzugang erforderlich sind, die Regelungsinhalte dieses Vertrages beachten.

§ 2

Netzanschlusspunkt

1. Die genaue Lage des Netzanschlusspunktes, einschließlich der Gasdruckregelanlage und die Eigentumsgrenzen ergeben sich aus **Anlage 1**. Die Eigentumsgrenzen sind dort gesondert markiert.
2. Für den Netzanschlusspunkt gelten die in **Anlage 2** aufgeführten technischen Parameter.
3. Dem Netzanschlusspunkt sind die in **Anlage 2** aufgeführten Gasdruckregelanlagen und Messeinrichtungen (zusammen im Folgenden technische Einrichtungen genannt) zugeordnet.

§ 3

Technik und Betrieb

Die technischen Anlagen am Netzanschlusspunkt werden nach den jeweiligen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und den jeweils anerkannten Regeln der Technik betrieben.

§ 4

Gasbeschaffenheit

Abweichend von der in **Anlage 2** festgehaltenen Regelung zur Gasbeschaffenheit ist der Netzbetreiber ohne Zustimmung des Anschlusskunden berechtigt, die Gasbeschaffenheit mit einer Vorankündigungsfrist von drei Jahren zum Beginn eines Gaswirtschaftsjahres zu ändern. Der Vertrag ist mit Wirkung zu dem Zeitpunkt zu berichtigen, zu dem die Änderung der Gasbeschaffenheit wirksam wird.

§ 5

Informationsaustausch

Die Vertragspartner tauschen die für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Informationen aus. Informationen über mögliche, auch nur kurzfristige Abweichungen in Bezug auf die in **Anlage 2** genannten technischen Parameter, evtl. Störungen, alle Informationen, die notwendig sind, damit die Anlagen sicher und zuverlässig betrieben werden können sowie alle sicherheitstechnisch für diesen Vertrag relevanten Ereignisse in den Anlagen der Vertragspartner, sind unverzüglich auszutauschen. Die Kontaktadressen der Vertragspartner sind in **Anlage 4** aufgeführt.

§ 6

Datenaustausch

Solange der Netzbetreiber grundzuständiger Messstellenbetreiber ist, stellt er dem Anschlusskunden die für die Mengenermittlung relevanten Messwerte zur Verfügung. Die Einzelheiten hierzu sind in **Anlage 3** geregelt.

§ 7

Sicherung von Grundstücksbenutzungsrechten / Zutrittsrecht

1. Der Anschlusskunde gestattet dem Netzbetreiber, auf seinen Grundstücken Anschlussleitungen (Anbindungsleitung) nebst Zubehör zu verlegen und lässt unentgeltlich alle für den sicheren Leitungsbetrieb erforderlichen Schutzmaßnahmen zu. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke,
 - a. die an das Transportnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind,
 - b. die vom Anschlusskunden in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem an das Transportnetz angeschlossenem Grundstück genutzt werden oder
 - c. für die die Möglichkeit des Netzanschlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Sie besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlusskunden mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

2. Der Anschlusskunde wird das Leitungsrecht für die unter 1. genannten Grundstücke durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich sichern lassen, bevor er diese an Dritte veräußert. Soweit die Anschlussleitung durch zusätzliche Maßnahmen des Netzbetreibers als Durchgangsleitung genutzt wird, wird der Anschlusskunde diesen als Durchgangsleitung genutzten Teil der Anschlussleitung durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich sichern lassen.

3. Der Anschlusskunde gewährt dem Netzbetreiber sowie dessen Beauftragten den jederzeitigen Zutritt zu den in Anspruch genommenen Flächen und/oder Räumen auf seinem Grundstück soweit dies für die Prüfung der technischen Anlagen, zur Ablesung der Messeinrichtung oder zur Unterbrechung der Anschlussnutzung erforderlich ist.
4. Sofern der Anschlusskunde nicht Grundstückseigentümer ist, bringt er die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers entsprechend dem als **Anlage 6** beigefügten Formulars bei.

§ 8

Einschränkung der Vertragspflichten

1. Der Netzbetreiber kann die Anschlussnutzung unterbrechen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber unterrichtet den Anschlusskunden rechtzeitig in geeigneter Weise. Diese Pflicht entfällt, wenn die Unterrichtung
 - a. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
 - b. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen beim Anschlusskunden oder bei Dritten verzögern würde.

In diesem Fall wird der Netzbetreiber auf Nachfrage des Anschlusskunden die Gründe für die Unterbrechung nachträglich mitteilen.
2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn die Unterbrechung erforderlich ist, um
 - a. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - b. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlusskunden oder –nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wenn und soweit die am Einspeisepunkt als unterbrechbar gebuchte Kapazität oder unterbrechbare Anteile der gebuchten Kapazität unterbrochen oder wenn die gebuchte Kapazität wirksam entzogen worden ist.
4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussnutzung zwei Wochen nach Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlusskunde diesem Vertrag zuwiderhandelt, insbesondere bei Überschreitung der technischen Kapazität oder Nichteinhaltung der technischen Vorgaben am Netzanschlusspunkt. Der Netzbetreiber wird den Beginn der Unterbrechung des Netzanschlusses dem Anschlusskunden drei Werktage im Voraus in Textform ankündigen. Eine Unterbrechung erfolgt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zu-

widerhandlung stehen oder der Anschlusskunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

5. Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung der Anschlussnutzung unverzüglich auf, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlusskunde, soweit er Verursacher der Unterbrechung ist, oder im Fall der Ziffer 3 der Lieferant die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzan schlusses und der –nutzung ersetzt hat. Der Netzbetreiber berechnet die Kosten nach Aufwand. Auf Verlangen des Anspruchnehmers wird er die Berechnungsgrundlage nachweisen.

§ 9

Kapazitätsanpassung

Für den Fall, dass die durch den Transportkunden am Einspeisepunkt bei dem Netzbetreiber gebuchte Kapazität geringer ist als die in Anlage 2 vereinbarte Kapazität des Netzan schlusses, ist der Netzbetreiber berechtigt, die vereinbarte Kapazität entsprechend anzupassen. Eine Erhöhung der vereinbarten Kapazität ist nur möglich, wenn eine entsprechende Kapazitätsanfrage des Transportkunden am Einspeisepunkt positiv beschieden wurde.

§ 10

Vertragslose Bereitstellung von Erdgasmengen

1. Der Anschlusskunde ist berechtigt, ausschließlich Gasmengen zur Übergabe in das Gastransportnetz bereitzustellen, die einem Einspeisevertrag und einem Bilanzkreisvertrag zugeordnet werden können (siehe § 1 Ziffer 1). Die Bereitstellung ohne die Möglichkeit einer Zuordnung stellt einen Vertragsverstoß dar.
2. Der Netzbetreiber hat im Falle des Vertragsverstoßes gegen den Anschlusskunden neben dem Anspruch auf Zahlung aller anfallenden Netzentgelte einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe ergibt sich aus der Höhe des Doppelten des 1,5-fachen Preises zur Abrechnung der Differenzmengen des dem vertragswidrigen Entnahmetages vorausgegangenen Gastages, wie er von NetConnect Germany GmbH & Co. KG unter 1) veröffentlicht wird. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf derartige Ansprüche angerechnet. Sofern der Preis zur Abrechnung der Differenzmengen gemäß Satz 2 nicht mehr oder nicht mehr von NetConnect Germany GmbH & Co. KG veröffentlicht wird, ist ein diesem Preis möglichst wirtschaftlich vergleichbare Preis heranzuziehen.
3. Der Netzbetreiber ist befugt, die Anschlussnutzung bei fehlender Zuordnung gemäß Ziffer 1 jederzeit zu unterbrechen. § 8 Ziffer 5 gilt entsprechend.

1) <https://www.net-connect-germany.de/de-de/Veröffentlichungen/Preise/Differenzmengenpreise>

§ 11

Höhere Gewalt

1. Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß Ziffer 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.
2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmung oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).
3. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

§ 12

Haftung

1. Der Netzbetreiber haftet für entstandene Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung nach Maßgabe des § 18 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV). Der Wortlaut der Vorschrift ist als **Anlage 5** dem Vertrag beigelegt.
2. Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner -soweit die Haftung nach Ziffer 1 nicht eingreift- einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Typischerweise sind bei Geschäften der fraglichen Art von einem Schaden in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1,0 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.
3. Im Fall der Verletzung von nicht wesentlichen Vertragspflichten, haften die Vertragspartner -soweit die Haftung nach Ziffer 1 nicht eingreift- einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.

Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung der Vertragspartner für sog. einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf 0,5 Mio. begrenzt.

4. Eine Haftung des Netzbetreibers für Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG ist für Vermögensschäden ausgeschlossen. Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.
5. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
6. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt, wobei die Ersatzpflicht für Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Geschäfts ausgeschlossen ist.
7. Die Ziffern 1 bis 6 gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner.
8. Der geschädigte Anschlusskunde hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber mitzuteilen.
9. Der Anschlusskunde verpflichtet sich, eine Haftungsregelung mit dem Inhalt der Ziffern 1-8 mit allen Dritten zu Gunsten des Netzbetreibers zu vereinbaren, soweit der Anschlusskunde mit diesen Dritten vertragliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Anschlussnutzung schließt.

§ 13

Rechtsnachfolge

1. Der Anschlusskunde kann mit vorheriger Zustimmung des Netzbetreibers seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, falls der Dritte sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bietet.
2. Tritt an Stelle des Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlusskunden. Der Wechsel des Netzbetreibers ist dem Anschlusskunden unverzüglich mitzuteilen.

§ 14

Vertragsänderung / Schriftform

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen sowie die Kündigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
2. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, von dem anderen Vertragspartner die Zustimmung zu einer angemessenen Änderung der Vertragsbestimmungen zu verlangen, sofern nationale oder internationale Rechtsvorgaben einschließlich Vorgaben einer Regulierungsbehörde oder einer anderen zuständigen Behörde oder die Änderung der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen in der jeweils gültigen Fassung dies erfordern oder wenn damit wesentliche Verbesserungen der Bereitstellungs-/ Übernahmemöglichkeiten bzw. des Systembetriebes erzielt werden können.
3. Ändern sich die in den Anlagen festgelegten Parameter, werden die Vertragspartner die betroffene(n) Anlage(n) unverzüglich entsprechend einvernehmlich anpassen.
4. Die Unterlassung der Geltendmachung von Rechten aus diesem Vertrag kann nicht als Verzicht auf die Geltendmachung eines Rechts oder als Präjudiz für die Nichtgeltendmachung eines Rechts in einem vergleichbaren Fall ausgelegt werden.

§ 15

Vertragsbeginn/ Kündigung

1. Die Vertragslaufzeit beginnt am **TT.MM.JJJJ**. Der Netzanschlussvertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden.
2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Anschlussnutzung nach § 8 dieses Vertrages wiederholt vorliegen.
3. Die Kündigung bedarf der Textform.
4. Wenn und soweit der Anschlusskunde diesen Vertrag gekündigt hat, ist er verpflichtet, die Gasdruckregelanlage und die Messeinrichtung für weitere drei Jahre zu dulden; es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

§ 16

Regelung von Streitfällen

1. Alle Streitigkeiten aus einem Vertrag werden ausschließlich und abschließend von einem Schiedsgericht entschieden.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen, von denen einer den Vorsitz führt. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem der Vertragspartner, der unter Darlegung des Streitgegenstandes das Schiedsverfahren eingeleitet hat, einen Schiedsrichter benennt und den anderen Vertragspartner auffordert, einen zweiten Schiedsrichter zu benennen, woraufhin die zwei bestellten Schiedsrichter einen Vorsitzenden auswählen. Versäumt der Vertragspartner es, einen Schiedsrichter innerhalb von 4 Wochen zu benennen, kann der Vertragspartner, der das Schiedsverfahren eingeleitet hat, den Präsidenten des zuständigen Gerichts auffordern, einen zweiten Schiedsrichter vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für beide Vertragspartner bindend. Haben die Schiedsrichter binnen 4 Wochen keinen Vorsitzenden ausgewählt, kann ein Vertragspartner den Präsidenten des zuständigen Gerichts auffordern, einen Vorsitzenden vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für beide Vertragspartner bindend.
3. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Hamm. Das gemäß § 1062 der Zivilprozessordnung zuständige Gericht ist das Oberlandesgericht in Hamm. Im Übrigen gelten für das Schiedsverfahren die §§ 1025 bis 1065 der Zivilprozessordnung.
4. § 31 EnWG bleibt unberührt.

§ 17

Wirtschaftsklausel

1. Sollten während der Laufzeit eines Vertrages unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Vertrag haben, für die aber im Vertrag keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsabschluss nicht bedacht wurden, und sollte infolgedessen irgendeine vertragliche Bestimmung dadurch für einen Vertragspartner unzumutbar werden, kann der betroffene Vertragspartner von dem anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf den anderen Vertragspartner, Rechnung trägt.
2. Der Vertragspartner, der sich auf solche Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.
3. Der Anspruch auf Änderung der vertraglichen Bestimmungen besteht ab dem Zeitpunkt, an dem der fordernde Vertragspartner das erste Mal Änderungen der vertraglichen Bestimmungen aufgrund geänderter Umstände fordert, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung dem fordernden Vertragspartner vernünftiger Weise nicht zuzumuten war.

§ 18

Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner haben den Inhalt dieses Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 2 vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden.
2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne deren schriftliche Genehmigung offen zu legen
 - a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
 - c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
 - dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
 - von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offen legende Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich hierüber zu informieren.
3. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 4 Jahre nach dem Ende des jeweiligen Vertrages.
4. § 6a EnWG bleibt unberührt.

§ 19

Datenweitergabe und Datenverarbeitung

Der Netzbetreiber ist berechtigt, Daten an Dritte weiterzugeben, soweit und solange dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertrages erforderlich ist. Der Anschlusskunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den Netzbetreiber oder ein von dem Netzbetreiber beauftragtes Unternehmen nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

§ 20

Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu ersetzen und sich gegenseitig so zu stellen, als ob diese Bestimmung von Anfang an, d.h. ab dem Zeitpunkt der Unwirksamkeit, vereinbart wäre. Entsprechendes gilt, wenn eine Vertragsbestimmung sich als undurchführbar herausstellen sollte, oder wenn nachträglich eine Regelungslücke identifiziert wird, die nach dem Verständnis beider Vertragspartner einer Regelung bedarf.

§ 21

Vertragsbestandteile

Folgende Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages:

- Anlage 1: Lage des Netzanschlusspunktes
- Anlage 2: Technische Beschreibung und Parameter des Netzanschlusspunktes
- Anlage 3: Technische Mindestanforderungen an Messanlagen und Messstellenbetrieb
- Anlage 4: Kontaktadressen der Vertragspartner
- Anlage 5: § 18 NDAV
- Anlage 6: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers

Dortmund, den TT.MM.JJJJ

Thyssengas GmbH

Musterstadt, den TT.MM.JJJJ

Mustermann GmbH